

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, § 180 der Zivilprozessordnung (ZPO) abzuschaffen oder dahingehend zu ändern, dass eine Zustellung als nicht erfolgt gilt, wenn der Adressat nachweisen kann, dass das zuzustellende Dokument von einem Anderen dem Briefkasten entnommen wurde und dem Adressaten nie zur Kenntnis gelangte.

Im konkreten Fall habe der Mitbewohner des Petenten im Namen des Petenten Waren im Versandhandel bestellt und sämtliche Schreiben und gerichtliche Entscheidungen, die in dieser Sache gegen ihn – den Petenten – ergingen, dem gemeinsamen Briefkasten entnommen. Da die vor mehr als einem Jahr gegen ihn gerichteten Vollstreckungstitel nun nicht mehr juristisch angreifbar seien, verlangt der Petent, den Staat zukünftig zu verpflichten, Dokumente persönlich zuzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 59 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden drei Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Die in der Vorschrift des § 180 ZPO geregelte Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten dient, ebenso wie die anderen in der Zivilprozessordnung geregelten Formen der ersatzweisen Zustellung (§§ 178, 181 ZPO), der Vereinfachung, Beschleunigung und Praktikabilität des Verfahrens bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen des Zustellungsadressaten am unverzüglichen Zugang des bekannt zu

gebenden Schriftstücks. Wegen der jährlich bundesweit ca. 16 Mio. Zustellungen wäre das Erfordernis einer persönlichen Zustellung mit einem hohen personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden, da Zustelladressaten häufig – beruflich oder aus anderen Gründen – zu der üblichen Zustellzeit nicht in ihrer Wohnung anzutreffen sind.

Auch bedarf es einer solchen Regelung aufgrund der insoweit ausreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten für den Adressaten nicht. In derartigen Fällen kommt zum einen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO in Betracht, auch wenn diese aus Gründen der Rechtssicherheit nach § 234 Abs. 3 ZPO nur innerhalb eines Jahres beantragt werden kann. Doch selbst in solchen Fällen sind Vollstreckungsschuldner nicht rechtlos gestellt.

Einwendungen gegen gerichtlich festgestellte materielle Leistungsansprüche können mittels einer Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO geltend gemacht werden. Einwendungen gegen den durch den Titel festgestellten Anspruch sind dabei jedoch nur insoweit zulässig, als sie auf Gründen beruhen, die erst nach dem Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung entstanden sind und durch einen Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Der Schuldner einer titulierten Forderung hat somit die Möglichkeit, im Wege einer prozessualen Gestaltungs-klage die Vollstreckbarkeit eines gegen ihn gerichteten Titels anzugreifen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die materiellrechtlich dem titulierten Leistungsbefehl entgegenstehen.

Bezüglich des konkreten vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts könnte sich ein solcher Umstand ergeben haben. In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Landgericht Münster entschieden, dass gegen einen Vollstreckungsbescheid, der durch strafbare Handlungen eines Dritten erwirkt worden ist, gemäß § 767 ZPO vorgegangen werden kann (NJW-RR 1987,506). Ob die Voraussetzungen jedoch im konkreten Einzelfall vorliegen, bleibt der Entscheidung der unabhängigen Gerichte vorbehalten. Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht aufgrund der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten keine gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.